



Das Lebensministerium



Abfallrechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen in Sachsen

Freistaat  Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Abfallrechtliche Rahmenbedingungen

Grundlagen:

- Abfallbegriff, praktisch:

„Abfall ist Stoff (Produkt oder bewegliche Sache), der seinen Wert verloren hat“

Konsequenz durch Gesetzgeber: Fiktion (Unterstellung) des Willens zur Entledigung durch den Besitzer.

Abfall qua Gesetz: Pflicht zur Entledigung

Problem: Stoff kann in der Umwelt Schäden verursachen,
z. B. Gewässerverschmutzung, Trinkwasserverschmutzung,
Bodenverschmutzung, Gesundheitsgefahr.

- Abfallrecht daher Stoffrecht (Abgrenzung zum Immissionsschutzrecht)
Adressat der Norm, also der Rechtspflichten, ist der Abfallbesitzer.



Abfallrechtliche Rahmenbedingungen

Definiert werden Anforderungen um,
Anfall von Abfall zu verhindern (Abfallvermeidung)
Verbleib von Abfall im Stoffkreislauf zu organisieren
(Abfallverwertung)
Abfall nachhaltig sicher zu verwahren (Abfallbeseitigung).

Bezug des Abfallrechtes zu Anlagenbetrieb:

Abfall wird in technischen Anlagen behandelt,
- um umweltgefährdende Stoffe zu zerstören,
- um verwertbare Stoffe zu gewinnen,
- um Produkte zu erzeugen.

Zweck anlagenbezogener abfallrechtlicher Anforderungen:

*Transparenz über Umgang und Verbleib des Abfalls herstellen,
Verwertung und Quoten sichern.*



Abfallrechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlagen:

- EU-Abfallrahmenrichtlinie
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
- Gesetze zur Produktverantwortung

Das Abfallrecht ist weitgehend Bundesrecht.

Spielräume der Länder für eigene Regelungen gering.

Sachsen hat bewusst verzichtet und Entscheidungen den Behörden gemäß Einzelfalllage überlassen.

Traditionell haben alte Bundesländer mehr Regelungen.

Anlagenbezogene Anforderungen in Verordnungen,

Bundesverwaltungsvorschriften, technische Normen, Merkblätter der LAGA



Abfallrechtliche Rahmenbedingungen, KrW-/AbfG

Allgemeine Anforderungen mit Bezug zum Anlagenbetrieb

Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung (§ 4 KrW-/AbfG)

Registerpflicht für Entsorgungsanlagenbetreiber (§ 42 KrW-/AbfG)

mit Angaben zu:

Menge, Art und Ursprung von entsorgten Abfällen

konditional weitere Informationen, u.a. Verbleib der Abfälle

Registerpflicht wird konkretisiert durch §§ 23, 24, 25 der Nachweisverordnung.

Nachweispflichten für gefährliche Abfälle (§ 43 KrW-/AbfG)

Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation (§ 53 KrW-/AbfG):

Benennung eines Betreibers bei Gesellschaften

Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 54 KrW-/AbfG)

konkretisiert durch § 55 (Pflichten, Tätigkeit) und Verordnung (Wer?)





Abfallrechtliche Rahmenbedingungen, Nachweisverordnung

Kontrolle und Transparenz des Entsorgungsweges für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle:

Für gefährliche Abfälle: Nachweis über Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Vorabkontrolle), Entsorgungsnachweis

Nachweis über ordnungsgemäße Entsorgung (Verbleibskontrolle)

Begleitschein

Führung von Registern:

Sammlung der Nachweise über die Entsorgung gefährlicher Abfälle

Registrierung der Anlieferung und Entsorgung nicht nachweispflichtiger Abfälle mit Annahmerklärungen oder Liefer- und Wiegescheinen

Nachweis des Verbleibs von abgegebenen Abfällen mit Praxispapieren

Elektronische Nachweisführung (papierloses Verfahren) ab 04/2010



Abfallrechtliche Rahmenbedingungen

Technische Anleitungen Abfall und Siedlungsabfall

(Rechtsgrundlage, Ermächtigung für VwV in § 12 Abs. 2 KrW-/AbfG für Beseitigung)

Anforderungen an

Organisation und Personal

- Organisationsplan (Darstellung des Aufbaus, eigenständige Einheit „Kontrolle“: verantwortlich für genehmigungskonforme Annahme und Abgabe von Abfällen und Nachweisführung)

Ausreichend und qualifiziertes Personal

Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung des Leitungspersonals

Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonstigen Personals

Abfallrechtliche Rahmenbedingungen

Information und Dokumentation

Betriebsordnung: Maßgebliche Vorschriften für betriebliche Sicherheit und Ordnung. Vorzulegen bei zuständiger Behörde

Betriebshandbuch: Erforderliche Maßnahmen für ordnungsgemäße Entsorgung und Betriebssicherheit bei Normalbetrieb, Instandhaltung und bei Betriebsstörungen. Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals. Maßnahmen zur Einhaltung rechtlicher Pflichten

Betriebstagebuch: Alle Daten aus dem Betrieb der Anlage, z. B. Betriebs- und Stillstandszeiten, angenommene Abfälle, abgegebene Stoffe. Abfall- und betriebsbezogene Dokumente: Insbesondere Annahmeerklärungen, Lieferpapiere, Ergebnisse eigener und fremder Kontrollen.



Abfallrechtliche Rahmenbedingungen

Allgemeine Anforderungen

Einrichtung spezieller Bereiche

Behandlungsanlagen haben mindestens aus

Eingangsbereich, Lagerbereich, Arbeitsbereich und Behandlungsbereich zu bestehen.

Eingangsbereich: Stauraum, Waage, Probenahmestelle, erforderlichenfalls Labor, Lagermöglichkeit für Rückstellproben
Ausnahmen im Einzelfall möglich, z. B. bei nahem Betriebslabor.

Lagerbereich: Trennung von Abfällen und Betriebsmitteln, Erforderlichenfalls Schutz vor Wasserverunreinigungen.

Arbeitsbereich: Geeignete Kennzeichnung nach Maßnahmen





Abfallrechtliche Rahmenbedingungen

Altfahrzeugverordnung

Anhang Nr. 2: Anforderungen an Annahmestellen und Rücknahmestellen, z. B. kein Stapeln, keine Seitenlage, dichte Fläche mit Leichtflüssigkeitsabscheider

Anhang Nr. 3: Anforderungen an Demontagebetriebe, z. B. Gliederung der Betriebsfläche, Betriebstagebuch, Betriebshandbuch, Entnahme und Getrennthaltung von Flüssigkeiten, Schutz vor Gewässerverunreinigungen, Entnahme schadstoffhaltiger Teile, Entnahme wiederverwendbarer Teile

Anhang Nr. 4: Anforderungen an Schredderanlagen und sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung, Genehmigung nach BImSchG oder Anzeigen nach BImSchG (§ 67), Betriebstagebuch, Verwertungsquoten





Abfallrechtliche Rahmenbedingungen

Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Anhang III: Behandlung nach dem Stand der Technik

Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von
Elektro- und Elektronikaltgeräten

Anhang IV: Technische Anforderung für die Behandlung

Mitteilung M 31 der LAGA:

Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten
sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung
von Elektro-Altgeräten

Hinweis: Merkblatt wird derzeit überarbeitet.



Abfallrechtliche Rahmenbedingungen

Gewerbeabfallverordnung:

Pflicht zur Getrennthaltung bestimmter verwertbarer Siedlungsabfallarten

Pflicht zur Getrennthaltung verwertbarer Siedlungsabfallgemische

Pflicht zur Getrennthaltung energetisch verwertbarer Siedlungsabfallgemische

Getrennthaltung verwertbarer Bau- und Abbruchabfälle

Pflicht zur Eigen- und Fremdkontrolle für Betreiber einer Vorbehandlungsanlage für gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle oder für Bau- und Abbruchabfälle



Abfallrechtliche Rahmenbedingungen

Bioabfallverordnung

Gewährleistung der seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit der behandelten Bioabfälle durch das Behandlungsverfahren

Pflicht zur Durchführung von Untersuchungen auf Wirkungsgrad des Verfahrens und Einhaltung der erforderlichen Behandlungstemperatur

Kontrollen während der Behandlung auf Schwermetalle und Fremdstoffe durch unabhängige Stellen

Endprüfung der behandelten Bioabfälle auf hygienische Unbedenklichkeit und Einhaltung von Schadstoffgrenzwerten

Altholzverordnung

Pflicht zum Führen eines Betriebstagebuches für Betreiber genehmigungsbedürftiger Altholzbehandlungsanlagen





Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit !

